

Haftung eines Taxi-Fahrgastes beim Aussteigen aus dem Taxi – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Köln (OLG Köln) vom 07.11.2019, 15 O 113/19

I.

Taxis werden aus vielen Gründen in Anspruch genommen, zum Beispiel um zum Flughafen zu kommen oder vom Flughafen wieder zu der eigenen Wohnung. Das OLG Köln hat sich mit der Frage beschäftigt, ob der Taxifahrer oder der Fahrgast haftet, wenn der Fahrgast die Fahrzeugtür unvorsichtig öffnet und es zum Unfall kommt.

II.

Klägerin ist der Haftpflichtversicherer eines Taxiunternehmens. Beklagte ist ein Fahrgast dieses Taxiunternehmens. Am Ende der Fahrt hielt das Taxi auf der linken Fahrbahnseite einer Einbahnstraße. Die Beklagte öffnete auf der Beifahrerseite hinten die Autotür, wobei es zu einem Unfall mit einem anderen Fahrzeug kam. Die Klägerin regulierte den Schaden des anderen Fahrzeugs in Höhe von EUR 10.000,00. Nunmehr verlangt sie von der Beklagten den Schaden ersetzt. Erstinstanzlich ist der Klage nur zur Hälfte stattgegeben worden. Auf die Berufung hin hat das OLG Köln der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Die Beklagte, hafte alleine. Sie habe eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen. Ein Mitverschulden des Taxifahrers dadurch, dass er auf der linken Fahrbahnseite gehalten habe, sah das OLG nicht, da in einer Einbahnstraße auch am linken Straßenrand gehalten werden könne.

III.

Reguliert ein Versicherungsunternehmen einen Schaden, gehen eventuell bestehende Ersatzansprüche von dem eigentlichen Geschädigten auf das Versicherungsunternehmen über. Dieses kann versuchen, Regress zu nehmen. Ob und in welcher Höhe ein solcher Regress erfolgreich ist, hängt unter anderem vom Verschuldensgrad des in Anspruch genommenen ab. Im vorliegenden Fall hat das OLG Köln eine 100-prozentige Haftung der Beklagten angenommen, da diese erwachsen war, das Geschehen sich in einer Einbahnstraße abspielte und kein Hinweis des Taxifahrers notwendig gewesen sei vorsichtig zu sein. Dies unterstreicht, dass der Verschuldensgrad immer vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Wenn der Fahrgast ein minderjähriges Kind gewesen wäre, das Geschehen nicht in einer Einbahnstraße stattgefunden hätte und der Taxifahrer vielleicht gesagt hätte, dass man aussteigen könne hätte die Abwägung anders ausfallen können.

IV.

Reguliert nach einem Verkehrsunfall eine Versicherung den Schaden, kann sie unter Umständen Regress nehmen. Ob und in welcher Höhe ein Regressanspruch berechtigt ist, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.